



Stuttgart, 13. Oktober 2003

## **Grundsätze für den Umgang mit weltanschaulichen und religiösen Haltungen von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Tageseinrichtungen für Kinder sind offen für alle Kinder und Eltern unserer Stadt. Daher begrüßen wir die verschiedenen Weltanschauungen und Kulturen als Ausdruck der Vielfalt der in unseren Einrichtungen betreuten Kinder. Diese den „Grundlagen einer Integrationspolitik in der Landeshauptstadt Stuttgart“ (GRDRs 952/2001) entsprechende Grundhaltung ist Maßstab für den Umgang mit den bei uns beschäftigten sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und für die Gewinnung neuer Fachkräfte.

Deshalb messen wir die Qualität unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenz sowie ihrer Haltung und Einstellung gegenüber unseren demokratischen Bildungs- und Erziehungszielen. Dazu gehört auch die Verpflichtung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die weltanschauliche Neutralität öffentlicher Einrichtungen zu beachten und sich entsprechend zu verhalten.

Diese Verpflichtung beinhaltet auch selbstverständlich, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich jeglicher Missionierungsversuche enthalten. Dies gilt auch gegenüber Eltern.

Prinzipiell sind Bewerber/innen und alle bei uns beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichwertig zu behandeln und es liegt in der abschließenden Verantwortung der Einrichtungsleitungen, ihre jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der genannten Grundsätze und unter Beachtung der städtischen Grundsätze für die Besetzung von Stellen auszuwählen und anzuleiten.

### **Umgang mit unterschiedlichen Kulturen und religiösen Festen**

Die persönliche Auseinandersetzung mit weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Fragen und Haltungen ist nicht zu trennen von der eigenen Einstellung und der Offenheit gegenüber Neuem und Fremden. Wir erwarten von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft, andere Anschauungen als die eigene zuzulassen. Das schließt auch die Bereitschaft mit ein, sich mit „Anderssein“ auseinander zu setzen sowie Verschiedenheit zuzulassen. Das bedeutet insbesondere zu unterscheiden zwischen religiös begründeten, zu Kultur

gewordenen Traditionen und dem Praktizieren religiöser Gepflogenheiten. Zur Kultur gehörige Traditionen, wie etwa das Feiern des Weihnachts-, Oster- oder Zuckerfestes (Ende des Ramadan) haben ebenso wie Geburtstagsfeiern ihren Platz in unserer „Einrichtungskultur“. Insbesondere das Kennenlernen der verschiedenen religiös-kulturellen Bräuche kann zu einem erweiterten gegenseitigen Verständnis beitragen.

Die Ausübung religiöser Rituale in der Tageseinrichtung steht dagegen im Widerspruch zur weltanschaulichen Neutralität der Einrichtung, auf die sich alle Eltern verlassen können müssen.

### **Äußere Zeichen der Zugehörigkeit zu weltanschaulichen Vereinigungen und Glaubensgemeinschaften**

Wenn Mitarbeiter/innen ihrer Zugehörigkeit zu einer weltanschaulichen Vereinigung oder ihrer Glaubenszugehörigkeit beispielsweise über das Tragen von Ansteckern, eines Kopftuches oder eines sichtbaren Kreuzes Ausdruck geben, ist dies Anlass für ein Gespräch, in dem geklärt wird, ob dies im konkreten Fall im Widerspruch zur weltanschaulichen Neutralität der städtischen Kindertageseinrichtung steht.

### **Kleidung**

Wir erwarten eine Bewusstheit über die Wirkung von Kleidung auf Kinder und Eltern und setzen bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der Aufgabenerfüllung entsprechende Kleidung voraus.

Die Kleidung einer pädagogischen Fachkraft soll der Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend sein. Eine Verhüllung der Person von Kopf bis Fuß und das Tragen eines Gesichtsschleiers sind deshalb untersagt.

### **Beachtung des Gleichbehandlungsgebots im professionellen Kontakt zu den verschiedenen Geschlechtern**

Die pädagogische Praxis unserer Tageseinrichtungen hat ausgehend von den unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen das Ziel, „Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“ (KJHG § 9.3 und „Leitlinien zur Mädchenarbeit in Stuttgart“/1995). Das beinhaltet sowohl geschlechterdifferenzierte Angebote als auch das professionelle Bemühen, partnerschaftliche Geschlechterbeziehungen unter den Kindern zu fördern. Dazu gehört auch ein angemessener, unverkrampfter Umgang mit kindlicher Sexualität.

### **Erziehungspartnerschaft mit Müttern und Vätern und Kooperationspartnern**

Pädagogisches Handeln ist geprägt von der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Das schließt den professionellen, partnerschaftlichen Kontakt mit allen

Sorgeberechtigten ein. In der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie Schulen, HzE-Trägern etc. gehen wir ebenfalls von einem professionellen partnerschaftlichen Umgang auch mit männlichen Kooperationspartnern aus.

### **Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Tageseinrichtungen für Kinder, besonders in Verbindung mit einer Übernachtung**

Aktivitäten außerhalb der Kindertageseinrichtung, eventuell auch mit Übernachtung und die Übernachtung in der Kindertageseinrichtung gehören zum Auftrag der pädagogischen Fachkräfte. Eine Teilnahme jeder Fachkraft setzen wir grundsätzlich voraus.

### **Bewegungserziehung**

Bewegung und Spiel sind wichtig für vielfältige Sinneserfahrungen, insbesondere die Wahrnehmung der eigenen Körperlichkeit und für die Selbstbildungsprozesse der Kinder. Bewegung und Lernen sind eng aneinander gekoppelt. Regelmäßige Bewegung, Sport und Schwimmen sind deshalb wichtige integrierte Angebote im pädagogischen Tageslauf der Tageseinrichtungen. Sie gehören zu den Aufgaben der Fachkräfte und setzen bei allen Fachkräften Offenheit, Bereitschaft und Kompetenz dafür sowie eine angemessene und zweckmäßige Kleidung voraus. Eine aktive Teilnahme jeder Fachkraft setzen wir voraus.

# **Vorgehensweise zur Klärung der Wirkung der persönlichen weltanschaulichen Haltung auf die Aufgabenerfüllung als pädagogische Fachkraft**

## **I. Umgang mit den Grundsätzen seitens der Leitungen**

Die „Grundsätze für den Umgang mit weltanschaulichen und religiösen Haltungen“ müssen als Trägervorgabe allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gemacht und zum Inhalt von Teambesprechungen gemacht werden.

## **II. Personalauswahl**

Bestehen Hinweise, dass aufgrund der Zugehörigkeit einer Person zu einer politischen oder religiösen Vereinigung Einschränkungen bei der Aufgabenerfüllung bestehen könnten, muß dies bereits im Rahmen des Vorstellungsgespräches zur Sprache gebracht werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die an einem Gruppenauswahlverfahren teilnehmen, findet in jedem Fall ein sich anschließendes Einzelgespräch statt, bei dem die o.g. Grundsätze ausgehändigt werden und die anliegenden Fragen zu stellen sind.

Entsprechen die hierbei zum Ausdruck kommenden persönlichen Haltungen der Bewerberin oder des Bewerbers nicht unseren konzeptionellen Standards und den vorstehenden Grundsätzen, ist eine Einstellung nicht möglich.

Im Falle einer Einstellung ist die Bereichsleitung vor Beendigung der Probezeit von der Einrichtungsleitung darüber in Kenntnis zu setzen, ob die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter sich entsprechend unserer Grundsätze verhalten hat. Die Bereichsleitungen haben dies zu dokumentieren und jährlich ihrer Abteilungsleitung zu berichten.

## **III. Umgang mit bereits beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Ergeben sich bei bereits beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Hinweise auf eine Einschränkung der Aufgabenerfüllung aufgrund der oben genannten Grundsätze, sind im Rahmen eines Personalgespräches die anstehenden Fragen durch die Leitung zu klären. Hierbei kann die Bereichsleitung hinzugezogen werden. Die beschriebenen Grundsätze dienen dabei als Entscheidungskriterien. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung im Sinne der Erfüllung der Trägervorgaben, sind die Verfahrensgrundsätze im Umgang mit „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihren Arbeitsauftrag nicht erfüllen“ anzuwenden.

Stuttgart, den 13.10.2003

Gräßer

Korn

Quapp-Politz

Simon

**Zur Unterstützung der Einrichtungsleitungen für das Vorstellungsgespräch wurden folgende anzusprechende Fragen zusammengestellt:**

1. Sie tragen ein Kreuz/ein Kopftuch/einen Anstecker. Welche Bedeutung hat dieses Symbol für Sie?
2. Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder sind zur weltanschaulichen Neutralität verpflichtet. Die Eltern müssen sich darauf verlassen können. Was glauben Sie, wie Eltern, Kinder und Mitarbeiter/-innen dieses Symbol bewerten? Wie würden Sie mit kritischen Reaktionen umgehen? Erlebten Sie bereits Konflikte wegen des Tragens des Symbols und konnten Sie eine konstruktive Lösung herbeiführen?
3. Gibt es aufgrund Ihrer Weltanschauung bestimmte Riten oder Rituale, deren Ausübung an bestimmte Tageszeiten gebunden sind? Angenommen, diese Rituale ließen sich nicht in den Tagesablauf oder den Dienstbetrieb der Einrichtung integrieren, welche Konsequenzen hätte das für Sie?
4. In städtischen Kindertageseinrichtungen gehören Bewegungserziehung und Schwimmen zum pädagogischen Angebot. Bei diesen Aktivitäten ist das Ablegen z.B. des Kopftuches zwingend erforderlich. Sind Sie damit einverstanden? Darüberhinaus finden Aktivitäten außerhalb der Einrichtungen (Freizeiten) oder Übernachtungen mit den Kindern als besondere „Highlights“ in den Einrichtungen statt. Könnten Sie an diesen Aktivitäten teilnehmen?
5. Wie stellen Sie sich Ihre Arbeit mit Jungen und Mädchen im Sinne einer Geschlechterdifferenzierung und einer frühen Förderung partnerschaftlichen Umgangs vor?
6. Sind Sie im Sinne einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern bereit, auch mit einem Vater ein Elterngespräch alleine zu führen?
7. Sie arbeiten mit weiblichen und männlichen Fachkräften und Kooperationspartnern zusammen. Könnte dieser Umstand für Sie aufgrund Ihrer Weltanschauung zu Einschränkungen führen?
8. Wären Sie auch bereit, innerhalb der Kindertageseinrichtung z.B. auf das Tragen des Kopftuches zu verzichten?

**Städtetag Baden-Württemberg  
Dezernent Norbert Brugger**

**Anhörung der CDU- und FDP/DVP-Landtagsfraktion am 17.07.15  
Änderung des Schulgesetzes und Kindertagesbetreuungsgesetzes betreffend  
Kopftuchverbot**

**Städtetagsstellungnahme**

Von Bundespräsident Wulff stammt der Satz: „Der Islam gehört zu Deutschland.“ Bundeskanzlerin Angela Merkel hat diese Feststellung Anfang dieses Jahres wiederholt. „Gehört“ zu Deutschland bedeutet, den Islam nicht nur zu tolerieren, also zu dulden, sondern ihn mit seinen Eigenheiten zu akzeptieren.

Das Bundesverfassungsgerichtsurteil bewegt sich auf dieser Linie: Erlaubt ist und zu akzeptieren ist, was nicht verboten ist und die öffentliche Ordnung, hier in Gestalt der schulischen Ordnung und Ordnung in Kindertageseinrichtungen, nicht stört oder gefährdet.

Zu Deutschland gehören auch Menschenwürde, Gleichberechtigung, persönliche Freiheit und Religionsfreiheit. Auch sie sind nicht nur zu dulden, sondern zu akzeptieren und nötigenfalls zu schützen.

Freiheit wirkt nicht nur auf den jeweiligen Menschen, sondern auch auf dessen Umfeld. Die Freiheit eines Menschen kann für andere Menschen eine Zumutung sein. Solche Zumutungen in akzeptablen Grenzen aushalten zu müssen, unterscheidet Demokratien von autoritären Regimen. Die Freiheit des anderen zu akzeptieren, zeichnet Demokratien aus. Demokratie ist daher ganz sicher nicht die einfachste Staatsform – aber die beste.

Es wäre in den Schulen und Kindergärten leichter zu handhaben, wenn jedwede religiösen Bekundungen dort per se verboten wären. Damit wären aber islamische und christliche Symbole auch dann untersagt, wenn niemand an ihnen Anstoß nimmt oder nehmen kann. Das widerspräche dem Freiheitsgedanken der Verfassung. Und eine unterschiedliche Behandlung von Islam und Christentum bei religiösen Bekundungen wäre verfassungswidrig, wie dem Gerichtsurteil zu entnehmen ist.

Der Gesetzentwurf bewegt sich in diesem Spannungsfeld und nimmt eine vermittelnde Position ein, die den Vorgaben des Gerichts entspricht und somit verfassungskonform ist. Wir haben keine bessere Alternative dafür zu bieten. Auch aus unseren Mitgliedstädten hat uns weder ein Alternativvorschlag noch ein Einwand zur vorgesehenen Regelung erreicht. Wir haben alle Städte befragt.

Wir glauben, dass die Schul- und Kindergartenleitungen mit dieser Regelung sensibel und sachgerecht umgehen werden. Wir hoffen, dass die Lehr- und Erziehungskräfte wie vorgesehen zurückhaltend agieren werden. Und wir setzen auf das demokratische Verständnis der Erziehungsberechtigten.